

Informationen Unfall

Bitte prüfen Sie, ob Sie folgende Unterlagen erhalten und uns unterschrieben vorliegen:

- Kontaktfragebogen
- Vollmacht/ Geldempfangsvollmacht
- Widerrufsbelehrung

Wir halten Sie ständig informiert. Von eingehenden Schreiben und Zahlungen werden Sie umgehend -in der Regel per E-Mail- benachrichtigt.

Zahlungsanweisung

Sollten Sie die Zahlung der hier eingehenden Schadensbeträgen auf ein Konto einer anderen Person wünschen, lassen Sie uns bitte eine schriftliche Zahlungsanweisung zukommen. Diese werden wir Ihnen auf Wunsch übersenden.

Abwicklungsvollmacht

Sollten Sie eine bevollmächtigte zur Abwicklung des Unfallschadens beauftragen wollen, lassen Sie uns bitte eine Abwicklungsvollmacht ausgefüllt und unterzeichnet zukommen. Das Formular für eine Abwicklungsvollmacht senden wir Ihnen auf Anforderung zu.

Sofern Sie nicht Halter:in des Unfallfahrzeugs sind, kann es ebenfalls sinnvoll sein, ein Abwicklungsvollmacht vorzulegen.

Finanziertes oder geleastes Fahrzeug?

Für den Fall, dass Sie Ihr Fahrzeug im Rahmen einer Kaufpreisfinanzierung z.B. an eine Bank, sicherungsübereignet haben, ist darauf hinzuweisen, dass die Bank formaler Eigentümer ist und Schadensersatzansprüche in der Regel an diese abgetreten sind. Die gängigen Darlehensbedingungen sehen vor, dass ein Verkehrsunfallschaden bei der Bank anzuzeigen und die Weisung der Bank einzuholen ist. Die Bank verlangt üblicherweise, dass das sicherungsübereignete Fahrzeug vollständig repariert und eine Reparaturrechnung vorgelegt wird. Es kann auch versucht werden mit der Bank zu vereinbaren, dass Reparaturkostenbeträge – sofern keine Reparatur nachgewiesen ist bzw. keine Reparaturrechnung vorgelegt wird– unmittelbar an die Bank auf das Darlehenskonto zu zahlen sind; ähnliches gilt für die Wertminderung. Bei einem Totalschaden steht der Bank in der Regel der Wiederbeschaffungswert zu.

Bei einem geleastem Fahrzeug wäre, da der Leasinggeber Eigentümer des Kfz ist, zwingend die Weisung/Freigabe der Leasinggesellschaft einzuholen.

Sollte Ihr Fahrzeug sicherungsübereignet oder geleast sein, bitten wir um schnellstmögliche Mitteilung und ggfs. um Vorlage der Vertragsunterlagen oder der Weisung der Bank/ des Leasinggebers.

Sie fahren ein Leasingfahrzeug?

Sofern Ihr Fahrzeug noch fahrbereit und verkehrssicher ist, empfehlen wir mit der Reparatur des Leasingfahrzeugs abzuwarten, bis uns die Freigabeerklärung der Leasinggesellschaft vorliegt. Denn der Leasinggeber hat als Eigentümer des Fahrzeugs in der Regel ein weitreichendes Mitspracherecht.

Mithaftung? Obliegenheit gegenüber Ihrem Kfz-Versicherer

Beachten Sie, dass Sie nach den Allgemeinen Kraftfahrtbedingungen verpflichtet sind, einen Schaden innerhalb einer Woche anzuzeigen. Sofern es denkbar oder sogar wahrscheinlich ist, dass der Unfallgegner ebenfalls Forderungen erhebt, empfehlen wir dringend -vorsorglich- die Abgabe einer Schadenanzeige bei

Ihrem Kfz-Haftpflichtversicherer. Oft genügt ein Telefonat mit Ihrem Kfz-Versicherer. Sollte Ihr Fahrzeug vollkaskoversichert sein, ist -vorsorglich- auch insoweit eine Schadenanzeige erforderlich.

Personenschaden? Wenn Sie verletzt wurden.

Sollten Sie oder eine mitfahrende Person durch den Verkehrsunfall verletzt worden sein, teilen Sie uns dies bitte mit.

Sobald die unfallbedingte ärztliche Behandlung abgeschlossen ist, wollen Sie uns bitte benachrichtigen. Teilen Sie uns sodann bitte sämtliche behandelnden Stellen mit Anschriften mit.

In der Regel erhalten Sie von der Polizei folgende Unterlagen:

- Anforderungen einer Unfallschilderung
- Formular zum Strafantrag

Die Unfallschilderung können Sie gegenüber der Polizei gerne abgeben. Sie können sich gerne an unserer Unfallschilderung orientieren.

Zudem empfehlen wir, entweder einen Strafantrag zu stellen oder sich den Strafantrag vorzubehalten und das entsprechende Kreuzchen zu machen. Sofern sich der Unfallgegner am Unfallort kooperativ gezeigt hat, spricht einiges dafür, sich den Strafantrag vorzubehalten. Im anderen Fall sollte ein Strafantrag gestellt werden.

Der Strafantrag ist keine Voraussetzung dafür, zum Beispiel Schmerzensgeld geltend zu machen.

Fiktive Abrechnung bzw. Abrechnung nach Gutachten oder Kostenvoranschlag:

Bei fiktiver Abrechnung (Abrechnung nach Gutachten) eines Reparaturschadens hat der Versicherer die Möglichkeit, Sie auf günstigere Stundenverrechnungssätze von nicht markengebundenen Fachwerkstätten zu verweisen, sofern Ihr Kfz älter als 3 Jahre ist. Dieser Verweis ist unzumutbar, wenn Sie nachweisen können, dass Ihr Fahrzeug regelmäßig in einer Markenwerkstatt repariert und gewartet wurde. In diesem Fall wollen Sie uns entsprechende Wartungs-/ Reparaturbelege (Scheckheft, Reparatur- und Wartungskostenbelege) hereinreichen.

Sofern die Abrechnung auf Totalschadensbasis im Vergleich zu den von uns eingesetzten Nettoreparaturkosten für die Versicherung günstiger ist. Sollten Sie Ihr Fahrzeug innerhalb der nächsten **6 Monate** -ggfs. ab Wiederherstellung der Verkehrssicherheit/ Fahrfähigkeit- abmelden oder veräußern, wird der Versicherer auf Totalschadensbasis abrechnen und ggfs. zu viel ausgezahlte Beträge zurückfordern. Wenn Sie Ihr Auto aber auf jeden Fall weitenutzen werden, haben Sie nichts Weiteres zu beachten.

Zur Weitenutzung gehört aber auch, das Kfz ggfs. in einen verkehrssicheren/ fahrfähigen Zustand zu versetzen. Bitte überlassen Sie uns noch sofern Sie reparieren, einen **Reparaturnachweis**: Als Reparaturnachweis können Sie entweder eine Rechnung, eine Bestätigung des Sachverständigen oder ein selbst erstelltes Foto des reparierten Fahrzeugs hereinreichen. Auf den Fotos ist das reparierte Fahrzeug nebst Kennzeichen und einer aktuellen Tageszeitung abzulichten.

Totalschaden

Sobald das Sachverständigengutachten vorliegt, kann das Unfallfahrzeug -bei einem Totalschaden- in der Regel von Ihnen veräußert werden. Im Gutachten sind Restwertaufkäufer benannt, die ein verbindliches Angebot zum Kauf abgegeben haben. Sie sollten bei einem Verkauf den in den Angeboten aufgeführten Höchstbetrag realisieren, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile erwachsen. Auf Gegenangebote der gegnerischen Versicherung müssen Sie nicht warten. Vielmehr ist es vernünftig zügig zu handeln, denn in der

Regel verursacht ein zerstörtes Fahrzeug Standgeldkosten beim Abschleppdienst etc. Zudem laufen die Kosten für Versicherung usw. weiter.

Bitte überlassen Sie uns den Beleg (Kaufvertrag, Quittung etc.) für den Verkauf des Unfallfahrzeugs (Restwert).
Den Beleg können Sie uns gerne als Scan oder Foto per E-Mail übersenden.

Mwst. vom Wiederbeschaffungswert

Der Versicherer hat von dem Wiederbeschaffungswert die gesetzliche Mehrwertsteuer in Abzug gebracht. Diese können Sie vollständig nachfordern, sofern Sie ein Ersatzfahrzeug zu einem Kaufpreis erwerben, welcher mindestens dem Wiederbeschaffungswert des Unfallfahrzeugs entspricht. Lassen Sie uns bitte

- den Kaufvertrag und
- die Fahrzeugrechnung über das Ersatzfahrzeug sowie

zukommen.

Finanziell angewiesen?

Sollten Sie zur Reparatur des nicht mehr fahrfähigen Unfallfahrzeugs oder zur Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs auf die gegenständlichen Schadensbeträge angewiesen sein, teilen Sie uns dies -sofern noch nicht geschehen- mit. Die Rechtsprechung verlangt aber, dass Sie Ihre Mobilität ggfs. auch durch die Inanspruchnahme von Kurzkrediten etc. wiederherstellen. Angemessene Kosten, die durch die Finanzierung entstehen, können bei der Versicherung zur Erstattung angemeldet werden.

In der Regel sollte es vermieden werden, länger als erforderlich und im Gutachten angegeben, einen Mietwagen zur fahren (sog. Schadenminderungspflicht).

Nutzungsentschädigung oder Erstattung der Mietwagenkosten

Nach durchgeführter Reparatur bzw. Ersatzanschaffung bei einem Totalschaden können wir für Sie Nutzungsentschädigung oder Mietwagenkostenersatz geltend machen. Hierzu benötigen wir einen Reparaturnachweis bzw. einen Nachweis für die Ersatzbeschaffung. Als Reparaturnachweis können Sie bestenfalls eine Rechnung oder hilfsweise ein selbst erstelltes Foto des reparierten Fahrzeugs hereinreichen. Auf den Fotos ist das reparierte Fahrzeug nebst Kennzeichen und einer aktuellen Tageszeitung abzulichten. Als Nachweis der Ersatzbeschaffung überlassen Sie uns bitte eine Ablichtung des neuen Fahrzeugscheins.

Bitte beachten Sie, dass jedenfalls der Anspruch auf Nutzungsausfall erst nach Vorlage dieser Unterlagen fällig wird und dieser daher in der Regel in den ersten Schreiben an die Versicherung nicht berücksichtigt werden kann.

Mietwagen erforderlich?

Wenn Sie ein Mietfahrzeug benötigen (ggfs. für die Reparaturzeit oder Wiederbeschaffungszeit oder bei nicht mehr bestehender Verkehrssicherheit des Kfz), beachte Sie bitte etwaige Hinweise der gegnerischen Versicherung bzgl. der Kosten der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs. Ggfs. ist es sinnvoll, das Angebot der Versicherung auf Zurverfügungstellen eines Mietwagens in Anspruch zu nehmen, um das Risiko einer Nichterstattung von Fremdvermietungskosten aus dem Wege zu gehen.

HIS

Wir weisen darauf hin, dass ein Unfallschaden am Fahrzeug je nach Schadenshöhe im Haftpflicht-Informationen-System (HIS) gespeichert wird. Sollten Sie eine vollständige und fachgerechte Reparatur durch eine Werkstattrechnung belegen können, bewahren Sie diese Unterlagen sorgfältig auf. Denn bei einem erneuten Unfallschaden, wird der sodann zuständige Versicherer auf die Daten zugreifen können. Bei nicht nachweisbarer fachgerechter und vollständiger Reparatur können erhebliche Schwierigkeiten bei der künftigen Schadensregulierung entstehen. Gerne beraten wir Sie auf Wunsch zu diesem Thema weiter.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.informa-his.de.

Laptop oder andere Gegenstände beschädigt?

Sollten durch den Unfall Gegenstände im Fahrzeug beschädigt worden sein, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Falls vorhanden: Belege über den Kauf
- Ggfs. anderweitigen Nachweis über den Zeitwert
- Angaben zu Marke, Modell und Alter
- Sofern wirtschaftlich sinnvoll reparabel: Kostenvoranschlag oder Angebot für eine Reparatur

Kindersitze

Sollten sich in Ihrem Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt Kindersitze befunden haben, könnte es erforderlich sein, diese auszutauschen. Uns ist bekannt, dass dies manche Hersteller von Kindersitzen empfehlen. Sofern Sie etwaige Schadensersatzansprüche im Hinblick auf Kindersitze geltend machen wollen, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Falls vorhanden: Belege über den Kauf
- Ggfs. anderweitigen Nachweis über den Zeitwert
- Angaben zu Marke, Modell und Alter

Wie geht es weiter?

Sobald wir eine Reaktion der Gegenseite erhalten haben, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Sie erhalten eine schnelle qualifizierte Rückmeldung, wenn Sie uns Ihre Frage per Mail übersenden und im Betreff „Unfall Frage“ angeben. Wir melden uns schnellstmöglich telefonisch oder per E-Mail zurück.

Für weitere Informationen zu bestimmten Situationen lesen Sie gerne auf der nächsten Seite weiter!

Wie gehen Sie mit folgenden Situationen um:

Finanziertes oder geleastes Fahrzeug

Im Totalschadensfall: Bei einem Totalschaden steht der Bank in der Regel der Wiederbeschaffungswert zu. Sie beschleunigen die Bearbeitungszeit, wenn Sie sich bei der Bank für die Zusendung der Freigabeerklärung einsetzen. In der Regel helfen Anrufe bei der Bank.

Im Reparaturfall: Die finanzierende Bank oder der Leasinggeber sind in der Regel nur mit einer konkreten Schadensabrechnung -Reparatur + Rechnung- einverstanden ist. Eine Zustimmung für die Abrechnung nach Gutachten erfolgt nur im Ausnahmefall. Ggfs. können Sie mit der Bank in Verhandlungen treten und uns über das Ergebnis informieren.

Höheres Restwertangebot?

Bei einem Totalschaden übersenden die Versicherer häufig weitere Restwertangebote. Wenn das Fahrzeug noch nicht verkauft ist, sollten Sie es nach Erhalt an den höchstbietenden Aufkäufer verkaufen.

Oft ist der Straßendienst, die Abschleppfirma bereit, den Unfallwagen zu diesem Wert aufzukaufen, auch wenn der Straßendienst im Gutachten gar nicht als Bieter oder auch als unterlegener Bieter aufgeführt ist.

Sollte das Fahrzeug bereits veräußert sein, wollen Sie uns den Kaufvertrag in Ablichtung übersenden. Wir werden dann den Differenzbetrag geltend machen.

Fahren Sie das Kfz weiter, sollten Sie es in den nächsten 6 Monaten weaternutzen und nicht verkaufen, um keine Nachteile zu erleiden.

Bitte übersenden Sie uns in diesem Fall einen Nachweis über die Weaternutzung des Fahrzeugs. Die 6 Monatsfrist beginnt erst, sobald das Kfz in einen fahrfähigen/verkehrssicheren Zustand versetzt wurde. Als Weaternutzungsnachweis genügt in der Regel ein Foto der Zulassungsbescheinigung Teil 1 gemeinsam mit einer aktuellen Tageszeitung. Ggfs. ist noch ein Nachweis über die Wiederherstellung der Fahrfähigkeit/ Verkehrssicherheit/ Reparatur erforderlich. Hierfür können Sie entweder eine Rechnung oder ein selbst erstelltes Foto des reparierten Fahrzeugs hereinreichen. Auf den Fotos ist das reparierte Fahrzeug nebst Kennzeichen und einer aktuellen Tageszeitung abzulichten.

Für den Fall, dass das Fahrzeug nach dem Unfall nicht mehr verkehrssicher oder fahrfähig war:

Sie sollten zumindest die Verkehrssicherheit wiederherstellen und dies belegen. Sollte das Fahrzeug bereits repariert oder zumindest die Verkehrssicherheit wiederhergestellt sein, lassen Sie uns bitte einen Reparurnachweis (z.B. Reparaturechnung, Foto des reparierten Fahrzeugs inklusive Kennzeichen und einer aktuellen Tageszeitung, Rechnung der Fahrzeugvermessung etc.) zukommen.

Mit dem Weaternutzungsnachweis können wir für Sie einen weiteren Fahrzeugschaden geltend machen.

Mehrwertsteuer Wiederbeschaffungswert

Der Versicherer kann beim Wiederbeschaffungswert eine Differenzbesteuerung zum Abzug bringen. Diesen Betrag können wir für Sie nachfordern, wenn Sie uns einen Kaufvertrag oder eine Fahrzeugrechnung des neuen Fahrzeugs hereinreichen. Der Kaufpreis muss mindestens den Wiederbeschaffungswert erreichen, damit die Differenzbesteuer vollständig nachgefordert werden kann.

Nachbesichtigung

Die Versicherung beansprucht eine Nachbesichtigung des Fahrzeugs. Grundsätzlich hat der Versicherer kein Recht darauf, ein Fahrzeug nachzubesichtigen. Gleichwohl ist es nicht sinnvoll, eine Nachbesichtigung abzulehnen. In diesen Fällen lehnt der Versicherer in der Regel außergerichtlich Zahlungen ab. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, einen Termin zur Nachbesichtigung auszumachen. Bei dem Termin sollte ein Mitarbeiter des Sachverständigenbüros anwesend sein.

Ist das Fahrzeug noch in Ihrem Besitz? Werden Sie das Fahrzeug, sofern noch nicht erfolgt, veräußern? Besteht die Möglichkeit einer Reparatur?

Was ist mit Vorschäden, d.h. Unfallschäden, die vor dem Unfall repariert wurden?

Falls der Versicherer die Offenlegung sämtlicher Vorschäden und Angaben sowie Nachweise zu deren Reparatur fordert, teilen Sie uns bitte mit, ob das Fahrzeug Vorschäden hatte. Sollte dies der Fall sein, benötigen wir Informationen und Belege zu den Reparaturarbeiten.

Sofern dieser Fall eintritt, erhalten Sie von uns ein weiteres Informationsblatt zum Vorschadenseinwand.

Verzögerungen bei der Schadensregulierung

Es kommt vor, dass sich die Schadensregulierung verzögert, da hierzu Einsicht in die Unfallakte erforderlich ist und die Akte von der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft oder Bußgeldstelle noch nicht übersandt wurde. Wir werden bei Verzögerungen die Unfallakte anfordern und werden regelmäßig schriftlich sowie auch telefonisch an die Akteneinsicht erinnern. Wir halten Sie stets unterrichtet.

Haftungsanerkennnis

Sofern der Versicherer die Haftung dem Grunde nach anerkannt hat, steht bei einem Reparaturschaden in der Regel eine etwaige Reparatur nichts im Wege. Sofern eine Reparatur erfolgt, lassen Sie uns bitte -bestenfalls über die Werkstatt- die Werkstattrechnung und ggfs. auch die Mietwagenrechnung zukommen.

Wenn Sie zur Verrechnung der Vorsteuer berechtigt sind.

Erhalten Sie in der Regel bei Mandatsbeendigung unsere Gebührenrechnung mit der Bitte die Mehrwertsteuer zu überweisen.

Attest

Bei leichten Verletzungen kann es sinnvoll sein ein ärztliches Kurzattest durch die behandelnden Stellen ausfüllen zu lassen oder ausstellen zu lassen. Wir benötigen sodann das ausgefüllte Attest und den Beleg über die Zahlung der Attestgebühren. Teilen Sie uns bitte auch Umfang und Art der Beschwerden mit.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Bei Unfallverletzungen stellt der gegnerische Versicherer in der Regel eine Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verfügung. Diese benötigen wir vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zur Weiterleitung an die gegnerische Versicherung zurück. Nach Vorlage der ärztlichen Berichte werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen und das Schmerzensgeld beziffern.

Bitte überlassen Sie uns NUR die Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung ausgefüllt und unterschrieben zurück; NICHT den Fragebogen!

Wir benötigen Informationen dazu, ob die unfallbedingte ärztliche Behandlung abgeschlossen ist. Nach Abschluss der ärztlichen Behandlung teilen Sie uns bitte sämtliche behandelnde Stelle sowie Umfang und Art der Beschwerden mit.

UPE-Zuschläge und Verbringungskosten

Hinsichtlich der UPE- Zuschläge und Verbringungskosten sind die Erfolgsaussichten im mittleren bis unteren Bereich anzuordnen. Viele örtliche nicht markengebundene Fachwerkstätten berechnen diese Positionen nicht. Es kommt daher bei der Entscheidung des Gerichts immer auf die RichterIn/ den Richter und/ oder den gerichtlichen Sachverständigen an. Einen solchen Rechtsstreit können wir allenfalls mit Deckungsschutz in einer Rechtsschutzversicherung empfehlen.

Hinsichtlich der in Abzug gebrachten UPE- Zuschläge und Verbringungskosten sind die Erfolgsaussichten hoch. Nahezu sämtliche markengebundene Fachwerkstätten berechnen diese Positionen nach unserer Kenntnis. Einen solchen Rechtsstreit können wir insbesondere mit Deckungsschutz in einer Rechtsschutzversicherung empfehlen.

Nutzungsausfall

Der gegnerische Versicherer macht einen Abzug beim Nutzungsausfall. Es besteht Erfolgsaussicht, den geltend gemachten Nutzungsausfall nachzufordern. Die Erfolgsaussichten erhöhen sich, wenn die durchgeführten Reparaturarbeiten bzw. im Totalschadensfall die Bemühungen um ein vergleichbares Ersatzfahrzeug im Einzelnen dargestellt und ggfs. belegt werden. Auch schriftliche Zeugenaussagen können zur Durchsetzung des Nutzungsausfall verhelfen.

Beilackierung

Hinsichtlich der in Abzug gebrachten Beilackierungskosten sind die Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens schwierig einzuschätzen. Der durch das Gericht bestellte Sachverständige müsste feststellen, dass die Beilackierung bei dem speziellen Lack und Fahrzeug erforderlich ist. Einen solchen Rechtsstreit können wir allenfalls mit Deckungsschutz in einer Rechtsschutzversicherung empfehlen.

Wertminderung

Hinsichtlich der noch offenen Wertminderung können wir -bei Deckungsschutz in einer Rechtsschutzversicherung- eine Klageerhebung empfehlen. Es besteht Erfolgsaussicht, aber mit einem erheblichen Prozessrisiko.

Wir weisen darauf hin, dass der Unfallschaden am Fahrzeug im Haftpflicht-Informationssystem (HIS) gespeichert werden könnte. Sollten Sie eine vollständige und fachgerechte Reparatur durch eine Werkstattrechnung belegen können, kann die Eintragung über den Versicherer ggfs. Verhindert oder gelöscht werden. In jedem Fall sollten Sie die Reparaturunterlagen gut aufbewahren. Denn bei einem erneuten Unfallschaden, wird der sodann zuständige Versicherer auf eingetragene Daten zugreifen können. Bei nicht nachweisbarer fachgerechter und vollständiger Reparatur können erhebliche Schwierigkeiten bei der künftigen Schadensregulierung entstehen. Gerne beraten wir Sie auf Wunsch zu diesem Thema weiter.

An- und Abmeldekosten

Zur Geltendmachung von An- und Abmeldekosten lassen Sie uns bitte die entsprechenden Belege zukommen.

Wiederbeschaffung, zeitnah

Bitte beachten Sie, dass Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung des Fahrzeugs stehen, möglichst zeitnah geltend gemacht werden sollten.

Zeugenfragebogen der Polizei

Erhalten Sie ein Schreiben der Polizei mit dem Betreff „Schriftliche Äußerung als Zeugin/Zeuge“, werden Sie in der Regel gebeten, den Unfallhergang zu schildern und den beigefügten Fragebogen auszufüllen.

Bitte füllen Sie den Fragebogen vollständig aus und verfassen Sie eine detaillierte Unfallschilderung. Darüber hinaus werden Sie aufgefordert, zu entscheiden, ob Sie einen Strafantrag stellen möchten. Wichtig zu wissen: Das Stellen eines Strafantrags steht nicht in direktem Zusammenhang mit möglichen Schadensersatzansprüchen.

Wir empfehlen Ihnen daher, sich den Strafantrag vorzubehalten oder diesen direkt zu stellen. Sollten Sie sich den Strafantrag vorbehalten, bleibt Ihnen ein Zeitraum von drei Monaten, um diesen bei Bedarf nachträglich zu stellen. In den meisten Fällen ist es sinnvoll, diese Möglichkeit offen zu halten, um flexibel reagieren zu können.